



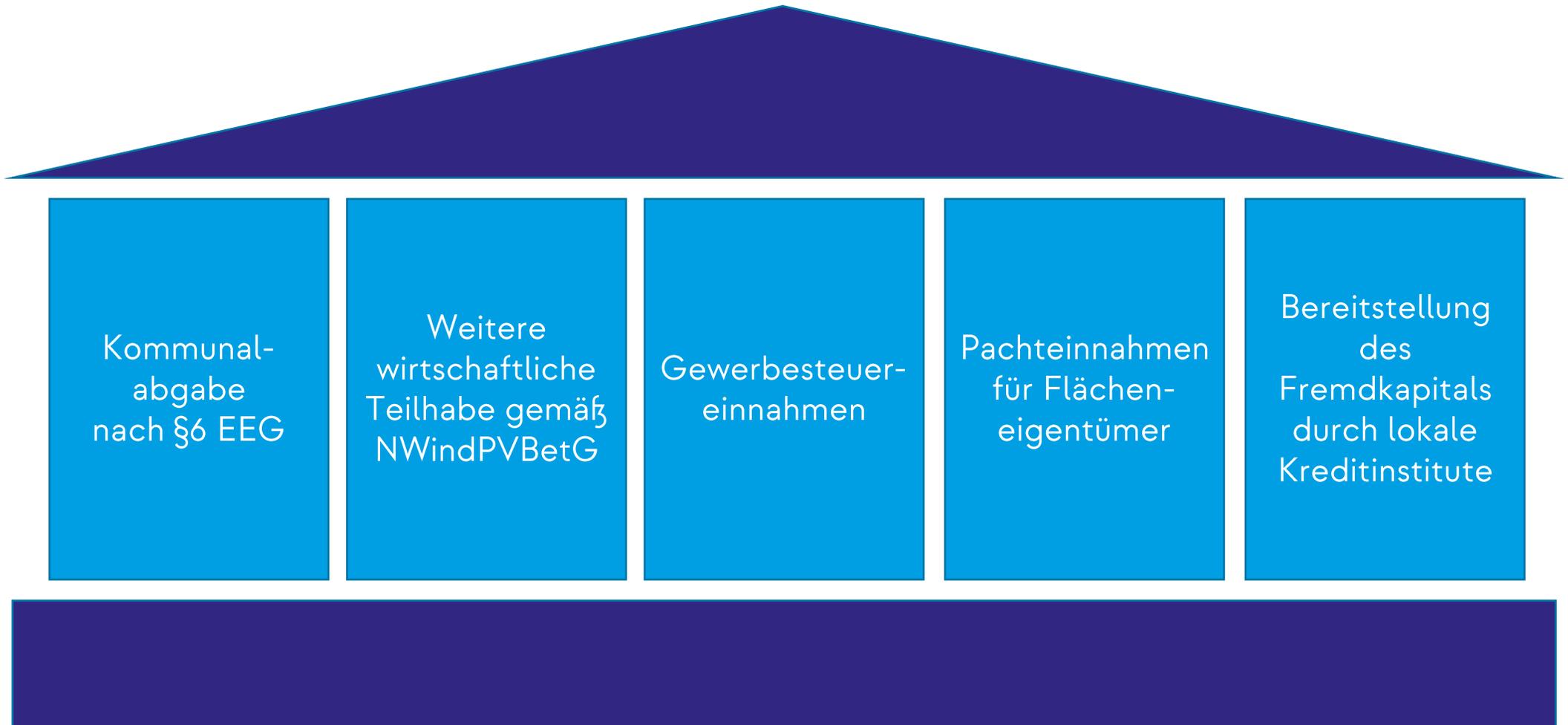
Bausteine der kommunalen Wertschöpfung

Solarpark an der Hansalinie in Groß Meckelsen

19. September 2024

on-energy.com

Die fünf Säulen der Teilhabe & kommunalen Wertschöpfung



Kommunalabgabe nach §6 EEG

- §6 EEG regelt die sogenannte „Kommunalabgabe“ i.H.v. 0,2 Cent/kWh des erzeugten Solarstroms.
- Die ON Energy GmbH schließt regelmäßig mit Städten und Gemeinden den erforderlichen Vertrag über die Kommunalabgabe ab. Dabei greifen wir üblicherweise auf ein einschlägiges Vertragsmuster zurück.
- Wichtig: Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Standortkommune und Betreibergesellschaft darf erst nach Satzungsbeschluss, jedoch vor Baugenehmigung getroffen werden.

Weitere wirtschaftliche Teilhabe gemäß NWindPVBetG

- Das Niedersächsische Wind- und PV-Beteiligungsgesetz (NWindPVBetG) regelt seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2024 die wirtschaftliche Teilhabe von Standortkommunen von Wind- und Solarparks an eben diesen Projekten.
- Neben der Zahlung von 0,2 Cent/kWh erzeugtem EE-Strom auf Grundlage der Regelungen des §6 EEG oder einer alternativen Vereinbarung (im Falle von PPA-Projekten ohne Förderanspruch nach EEG) sieht das NWindPVBetG eine weitere „angemessene wirtschaftliche Beteiligung“ i.H.v. 0,1 Cent/kWh vor.
- Diese weitere angemessene wirtschaftliche Beteiligung kann in verschiedener Weise erreicht werden, u.a.:
 - Per vertraglich vereinbarter Direktzahlung von 0,1 Cent/kWh in den kommunalen Haushalt
 - Per vertraglich vereinbarter Zahlung des kumulierten Gegenwerts von 0,1 Cent/kWh an einen beschränkten Empfängerkreis im Radius von 2.500m um den äußeren Rand der PV-Anlage
 - Per Beteiligung z.B. einer Energiegenossenschaft an der Projektgesellschaft
 - Per Ausgabe von Nachrangdarlehen
- Die ON Energy GmbH ist prinzipiell für alle Varianten offen, präferiert jedoch jene einer Direktzahlung an den kommunalen Haushalt.

Gewerbesteuereinnahmen

- Die von der ON Energy GmbH initiierten PV-FFA werden in separaten Projektgesellschaften gehalten und betrieben. Diese sind i.d.R. in der Rechtsform der GmbH & Co. KG organisiert.
- Durch entsprechende gesetzliche Regelungen ist sichergestellt, dass im Zuge des Gewerbesteuersplittings Standortkommunen auch dann von den Einnahmen aus der Gewerbesteuer profitieren, wenn der Sitz der Betreibergesellschaft nicht in der Standortkommune der PV-FFA verortet ist.
- Konkret entfallen in dieser Konstellation 90 v.H. der Gewerbesteuer auf die Standortkommune.

Pachteinnahmen für Flächeneigentümerinnen und -eigentümer

- Lokal bzw. regional ansässige Flächeneigentümerinnen und -eigentümer profitieren von langfristig planbaren, attraktiven Einnahmen aus der Verpachtung ihres Flurstücks bzw. ihrer Flurstücke.
- Diese Einnahmen stärken die Kaufkraft. Für landwirtschaftliche Betriebe stellen sich einen wichtigen Baustein im landwirtschaftlichen Erwerbseinkommen dar.

Bereitstellung des Fremdkapitals durch lokale Kreditinstitute

- PV-FFA sind marktüblich Gegenstand einer Projektfinanzierung, auch bekannt als „off balance“-Finanzierung.
- Der Eigenkapitalanteil in PV-FFA-Vorhaben mit EEG-Förderung beläuft regelmäßig auf 20-30 v.H. der Investitionssumme. D.h., 70-80 v.H. der Investitionssumme werden als Fremdkapital durch Sparkassen oder Kreditinstitute bereitgestellt.
- Die ON Energy GmbH führt regelmäßig Gespräche mit den vor Ort ansässigen Banken und Sparkassen mit dem Ziel, ein attraktives Angebot bzgl. der Fremdkapitalbereitstellung im Rahmen einer Projektfinanzierung für das PV-Vorhaben zu erhalten.

Nutzungshinweise



© **ON Energy GmbH · 2024**

Dieses Dokument enthält urheber-, marken und designschutzrechtlich geschützte Darstellungen in Wort und Bild. Reproduktion und sonstige Verwendung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.